

Einwohnergemeinde Egerkingen



Verordnung über die Kostengutsprache für das freiwillige 10. Schuljahr

Gültig ab 01. September 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Anrecht auf 10. Schuljahr	3
§ 3 Egerkinger SchülerInnen	3
§ 4 Unterstützung des Vorhabens und Haftung	3
Einzureichende Unterlagen	3
§ 5 Zuständige Behörde und Nachweise	3
§ 6 Stellungnahme der Klassenlehrkraft	4
§ 7 Einzureichende Dokumente	4
Gesuch	5
§ 8 Zuständigkeit und Fristen	5
Kostengutsprache durch die Gemeinde	5
§ 9 Übernahme der Kosten	5
§ 10 Entscheidung und Begründung	5
§ 11 Entziehung der Kostengutsprache	5
§ 12 Rückforderung des Schulgeldes	5
Schlussbestimmungen	6
§ 13 Genehmigungsvermerke	6

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 21, Abs. 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn (VSG; BGS 413.111) verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung bestimmt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Egerkinger Schüler und Schülerinnen der 3. Oberstufe das freiwillige 10. Schuljahr ohne Kostenfolge besuchen können.
- ² Im Weiteren hält diese Verordnung fest, welche Unterlagen für ein Gesuch an die Bildungs- und Kulturkommission einzureichen sind.

§ 2 Anrecht auf 10. Schuljahr

Anrecht auf den kostenlosen Besuch des 10. Schuljahres besteht nur an einer vom Kanton Solothurn subventionierten Schule.

§ 3 Egerkinger SchülerInnen

Als Egerkinger Schüler und Schülerinnen gelten Kinder von in der Gemeinde Egerkingen ansässigen und steuerpflichtigen Eltern, respektive Erziehungsberechtigten.

§ 4 Unterstützung des Vorhabens und Haftung

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen das Vorhaben und die Anstrengungen ihres Kindes unterstützen.
- ² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haften für die vollen Restkosten abzüglich allfälliger Subventionen, wenn das 10. Schuljahr vorzeitig freiwillig abgebrochen wird oder wenn die SchülerInnen wegen ungenügendem Einsatz oder ungebührlichem Benehmen ausgeschlossen werden.
- ³ Es gilt die Schulordnung der Schule, welche das 10. Schuljahr anbietet.

Einzureichende Unterlagen

§ 5 Zuständige Behörde und Nachweise

Mit dem Gesuch an die Bildungs- und Kulturkommission müssen nachstehende Nachweise beigebracht werden:

- a. Bescheinigung über ein persönliches Beratungsgespräch beim Berufsberater der kantonalen Berufsberatung (BIZ)
- b. Mindestens 4 Bestätigungsberichte von Schnupperlehren in mindestens 2 verschiedenen, in Frage kommenden Berufen
- c. Mindestens 8 erfolglose Bewerbungen, inkl. Absagen, in für den Schüler realistischen Berufen
- d. Stellungnahme der Klassenlehrkraft (siehe § 6)
- e. Nachweis durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten, dass der Besuch einer beruflichen Einführungsschule oder die Absolvierung eines Praktikums oder eines Sprachaufenthaltes in Betracht gezogen wurde, mit einer Begründung, weshalb diese Erwägungen verworfen wurden
- f. Nachweis durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten, dass intensive Bemühungen um eine Lösung für die Zeit nach der Schule stattgefunden haben.

§ 6 Stellungnahme der Klassenlehrkraft

Die Stellungnahme der Klassenlehrkraft muss, nebst einer abschliessenden Empfehlung, zwingend nachstehende Punkte enthalten und bewerten:

- a. Fleiss
- b. Ordnung
- c. Disziplin
- d. Ausdauer
- e. Betragen
- f. Arbeitshaltung
- g. Eigenverantwortung
- h. Eigeninitiative
- i. Zuverlässigkeit
- j. Selbsteinschätzung

§ 7 Einzureichende Dokumente

Zusammen mit den unter § 5 und § 6 erwähnten Nachweisen und Unterlagen sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- a. handgeschriebener Antrag des Schülers/der Schülerin;
- b. Lebenslauf;
- c. Zeugniskopien aller Kurse der Oberstufe;
- d. ausgefülltes und unterzeichnetes, offizielles Gesuchsformular.

Gesuch

§ 8 Zuständigkeiten und Fristen

- ¹ Das Gesuch um Kostengutsprache ist an die Bildungs- und Kulturkommission der Einwohnergemeinde zu richten, dabei ist das offizielle Formular zu benützen.
- ² Das Gesuch muss in der Regel bis spätestens 15. März, jedoch nicht vor dem 31. Januar des 9. Schuljahres eingereicht werden.

Kostengutsprache durch die Gemeinde

§ 9 Übernahme der Kosten

Die Einwohnergemeinde übernimmt die Kosten für das 10. Schuljahr, wenn die geforderten Unterlagen, Dokumente und Nachweise lückenlos vorliegen.

§ 10 Entscheidung und Begründung

- ¹ Die Bildungs- und Kulturkommission entscheidet auf Grund der eingereichten Nachweise und Unterlagen über das Gesuch.
- ² Eine abschlägige Antwort ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Entziehung der Kostengutsprache

Die Kostengutsprache kann bei Unregelmässigkeiten oder Nichteinhaltung der Schulordnung der Kreisschule wieder entzogen werden. Dies bezieht sich auch auf die letzten Wochen des 9. Schuljahres an der Kreisschule.

§ 12 Rückforderung des Schulgeldes

Eine Rückforderung des Schulgeldes bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird erhoben, wenn:

- a. das 10. Schuljahr ohne Grund abgebrochen wird;
- b. kein lückenloser Besuch des 10. Schuljahres nach Stundenplan stattfindet;
- c. wenn der Schüler/die Schülerin vom 10. Schuljahr ausgeschlossen wird.

Die Rückforderung berechnet sich pro Rata der verbleibenden Schulzeit.

Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvermerke

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1.9.2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17.8.2011.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Kurt Wyss
Leiter Verwaltung

GESUCH UM KOSTENGUTSPRACHE für das freiwillige 10. Schuljahr

Angaben über Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

	Vater / Erziehungsberechtigter	Mutter / Erziehungsberechtigte
Name/Vorname		
Geburtsdatum		
Wohnadresse		
Wohnort		

Angaben über Schüler/in

Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	
Wohnort	

Vorstehend aufgeführte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte reichen hiermit der Bildungs- und Kulturkommission der Einwohnergemeinde Egerkingen das Gesuch um Kostengutsprache für vorstehend aufgeführte/n Schülerin/Schüler ein.

Er/sie möchte das 10. Schuljahr in der Schule _____ in _____ besuchen.

Wir haben die Verordnung über die Kostengutsprache für das 10. Schuljahr gelesen und sind mit den Bedingungen dieser Verordnung einverstanden.

Datum: _____ Unterschriften der Eltern
bzw. der Erziehungs-
berechtigten: _____

Beilagen gemäss den §§ 5, 6 und 7 der Verordnung über die Kostengutsprache für das freiwillige 10. Schuljahr